

LANDESVERWALTUNGSAMT

149

Information über die vorläufige Sicherung von noch nicht durch Rechtsverordnung festgestellten Überschwemmungsgebieten

Das Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar hat am 01.02.2013 für

die Hörsel von der Bahnbrücke in Wutha-Farnroda bis zur Mündung in die Werra

das Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), vorläufig gesichert.

Innerhalb der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete gelten die rechtlichen Bestimmungen des § 78 WHG.

Somit ist in den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

- die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
- die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,

- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland sowie
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart untersagt.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässernutzungen erforderlich sind.

Die vorläufig gesicherten Gebiete sind in Karten dargestellt. Diese Karten können bei den unteren Wasserbehörden des Wartburgkreises, Erzberger Allee 14 in 36433 Bad Salzungen und der kreisfreien Stadt Eisenach, Markt 22 in 99817 Eisenach sowie bei der oberen Wasserbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Weimar, den 25. März 2013

Landesverwaltungsamt
Der Präsident

In Vertretung
Dr. Molitor

Landesverwaltungsamt
Weimar, 25.03.2013
Az.: 440-4552-133/2011-16056000
ThürStAnz Nr. 18/2013 S. 734

ANDERE LANDESBEHÖRDEN

150

Allgemeinverfügung des Landesamtes für Bau und Verkehr, Postfach 80 03 53, 99029 Erfurt, zur Umstufung einer Straße in der Stadt Hermsdorf

Az.: L/25.1-08-03/74/82

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Thüringer Straßengesetz vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 80), ist es erforderlich, nachfolgend aufgeführte Straße in der Stadt Hermsdorf umzustufen:

1 Umstufung

Die Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Hermsdorf vom Kreisverkehrsplatz südlich der Anschlussstelle Hermsdorf-

Ost der Bundesautobahn A 4 bis zum Kreisverkehrsplatz in der Rodaer Straße (Globus-Kreisel) in der Stadt Hermsdorf

von NK 5137 062 C bis NK 5137 053 O
von km 0,003 bis km 2,672 = 2,669 km

hat nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße und wird zur Landesstraße Nr. 1070 in der Baulast des Freistaates Thüringen aufgestuft.

- 2 Die Begründung für diese Allgemeinverfügung kann während der Dienstzeiten im Landesamt für Bau und Verkehr, Hallesche Straße 15, 99085 Erfurt, eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Umstufung wird auf den 01.07.2013 festgesetzt.